

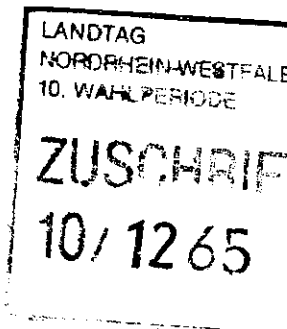


Der Präsident
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

15. Juli 1987

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Fortentwicklung
des Datenschutzes - LTDrs. 10/1565 -
Geschäftszeichen: I.1.E.
Az.: 812-60/12



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.5.1987 und danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung betreffend die Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD-Entwurf) - LTDrs. 10/1565 -. Wir erlauben uns, aus unserer Sicht dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Anwendungsbereich des DSG NW auf die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW, § 2 (2) GFD-Entwurf.

Gemäß § 2 (2) GFD-Entwurf sollen die Sparkassen in NW und die Westdeutsche Landesbank Girozentrale vom Grundsatz her im Bereich der Datenverarbeitung den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterliegen und hinsichtlich der Datenüberwachung der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz NW (LFD) unterworfen sein.

Wir begrüßen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt, unserer seit langem erhobenen Forderung zu folgen, wonach die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW im Bereich der Datenverarbeitung den privaten Wettbewerbsunternehmen gleichzustellen seien.

Wir bedauern aber, daß der nunmehr eingeschlagene Weg weder im Bereich der Datenverarbeitung noch im Bereich der Datenschutzkontrolle konsequent



- 2 -

fortgeführt wird. Für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW soll nämlich das BDSG nur gelten, soweit diese Wettbewerbsunternehmen personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. In diesem Zusammenhang dürfte es problematisch sein, eine Unterscheidung nach wettbewerbsorientierten und nichtwettbewerbsorientierten Daten vorzunehmen. Da sich keine sachlichen Gründe für eine solche Unterscheidung finden lassen, sollte eine konsequente Gleichstellung erfolgen, indem die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW im Bereich der Datenverarbeitung insgesamt dem Bundesdatenschutzgesetz unterworfen werden.

Darüber hinaus wäre aus Wettbewerbsgründen auch im Bereich der Datenschutzkontrolle eine Gleichbehandlung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW mit den privaten Instituten und der überwiegenden Zahl der am Wettbewerb teilnehmenden öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute anderer Bundesländer angezeigt.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, haben die Ausführungen des LfD in den jährlich erscheinenden Tätigkeitsberichten in der Öffentlichkeit den irrigen Eindruck erweckt, als seien nur bei den öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen Mängel bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erkennbar gewesen, während hinsichtlich der privaten Kreditinstitute Datenschutzfragen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht diskutiert werden. Das hat in der Vergangenheit zu nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteilen geführt. Besonders sichtbar wird dies auch nach jüngsten Kontroversen zwischen dem LfD und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale über die Art der Berichterstattung im 8. Tätigkeitsbericht (1986/1987), vgl. die als Anlage I beigefügte Korrespondenz.

Aus diesen Gründen halten wir es für sachgerecht, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW sowohl hinsichtlich der Daten-

- 3 -



- 3 -

verarbeitung als auch hinsichtlich der Datenschutzkontrolle den privaten Kreditinstituten gleichzustellen, vgl. unseren Hauptvorschlag in Ziff. 1.1 der Anlage II.

Sollte diesem Hauptvorschlag nicht entsprochen werden, würden wir es begrüßen, wenn zumindest in § 2 (2) 1 GFD-Entwurf der Satzteil "zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen" ersatzlos gestrichen wird, vgl. unseren Hilfsvorschlag in Ziff. 1.2 der Anlage II.

Darüber hinaus sollte der für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW aufgrund der ständigen Fremdkontrolle bestehende Verwaltungsaufwand nicht noch dadurch erhöht werden, daß weitere Maßnahmen im Datenschutzgesetz NW festgeschrieben werden, wie z.B. die detaillierte Dateibeschreibung (§ 8 GFD-Entwurf) im Zusammenhang mit den Meldungen an den LfD zur Aufnahme in das bei ihm geführte Dateienregister. Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die folgenden Ausführungen in Ziff. 2 und 3.

2. Dateibeschreibung, § 8 GFD-Entwurf

Gemäß § 8 (1) GFD-Entwurf hat die speichernde Stelle für jede Datei Angaben vorzuhalten, die sowohl die Selbstkontrolle durch die speichernde Stelle als auch die Fremdkontrolle durch den LfD sicherstellen sollen, vgl. amtliche Begründung zu § 8, S. 48.

Dagegen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes sollte den speichernden Stellen - insbesondere den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in NW - die Möglichkeit eingeräumt werden, anstelle neu zu erstellender Dokumentationen auf bereits vorhandene Dokumentationen für Zwecke der Dateibeschreibung zurückzugreifen.

- 4 -



- 4 -

2.1 Nutzung von vorhandenen Dokumentationen für Zwecke der Dateibeschreibung

Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute sind aufgrund der Richtlinien des Fachausschusses "Ordnungsmäßigkeit und Prüfung der Datenverarbeitung" (OPDV) und der Stellungnahmen und Arbeitsergebnisse des Fachausschusses für moderne Abrechnungssysteme (FAMA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, für die einzelnen Stufen des Betriebsablaufs sowie der sonstigen Verrichtungen im DV-Bereich arbeitsordnende Unterlagen in Form von Arbeitsanweisungen, Ablaufbeschreibungen, Programmdokumentationen und Richtlinien vorzuhalten. Die zitierten Richtlinien des OPDV und die Stellungnahmen des FAMA sind faktisch allgemein verbindlich für die gesamte Wirtschaft. Sie sind primär dazu bestimmt, Mindestanforderungen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit kaufmännischer Rechnungslegung beim Einsatz automatisierter Datenverarbeitung festzulegen. Im Bereich der Buchführung sind jedoch technische und organisatorische Maßnahmen und Dokumentationen erforderlich, die auch der Einhaltung des DSG NW dienen können.

Bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten kann daher ein Teil der in § 8 (1) GFD-Entwurf geforderten Angaben - beispielsweise die Art der gespeicherten Daten - unmittelbar den vorhandenen Programmdokumentationen oder sonstigen einschlägigen Unterlagen dieser Unternehmen entnommen werden. In diesem Zusammenhang verkennen wir nicht, daß der Aufbau der vorhandenen Dokumentationen nicht identisch ist mit dem Schema der gemäß § 8 (1) GFD-Entwurf geforderten Dateibeschreibung. Des weiteren können den vorhandenen Dokumentationen auch nicht alle Angaben entnommen werden, die im Rahmen der Dateibeschreibung vorgehalten werden sollen, wie z. B. die Darstellung der Datenübermittlungen.

Aus unserer Sicht dürfte es aber den Belangen des Datenschutzes genügen, wenn den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in NW im

- 5 -



- 5 -

Rahmen des § 8 (1) GFD-Entwurf die Möglichkeit eingeräumt wird, auf vorhandene Dokumentationen zurückzugreifen. Nur so läßt sich nach unserer Auffassung der bei der Dateibeschriftung anfallende Verwaltungsaufwand in vernünftigen Grenzen halten.

2.2 Aufbau der Dateibeschriftung

Die in § 8 (1) GFD-Entwurf festgelegten Anforderungen an die Dateibeschriftung orientieren sich an einer Dateiorganisation, die der Entwicklung im Bereich der Datenverarbeitung grundsätzlich nicht mehr entspricht. Dabei wird unterstellt, daß Daten in einer Datei gespeichert werden, die nur für genau eine Anwendung, z.B. für die Bearbeitung des Kreditgeschäfts, genutzt werden.

Das aber entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Zwischenzeitlich werden bei der Datenverarbeitung Datenbanksysteme eingesetzt, in denen Daten anwendungsneutral gespeichert werden. Dabei erhält der einzelne Benutzer aus der Gesamtheit aller Daten der Datenbank die von ihm benötigten Daten in einer für seine Aufgabenstellung erforderlichen Form.

Im übrigen ist die Aufbereitung des Datenbestandes für eine externe Stelle in der gemäß § 8 GFD-Entwurf vorgeschriebenen Form nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Dieser Aufwand entsteht nicht nur einmalig bei der Erstellung der geforderten Unterlagen, sondern erhöht sich permanent durch den Änderungsdienst sowohl bei der datenverarbeitenden Stelle als auch bei der Registerstelle des LfD.

Weitere Bedenken gegen die Dateibeschriftung ergeben sich aus dem Umstand, daß nach § 8 GFD-Entwurf technische und organisatorische Maßnahmen gem. § 10 GFD-Entwurf in der Dateibeschriftung dokumentiert werden sollen, die jedoch in der Regel nicht je Datei fest-

- 6 -



- 6 -

gelegt sind. Bei der Datenverarbeitung werden in der Regel Sicherungskonzepte entwickelt, die grundsätzlich für alle Anwendungen gelten und die Eingang in eine Vielzahl von Arbeits- und Dienstleistungsleistungen finden.

Des weiteren überzeugt nicht, daß im Rahmen der Dateibeschreibung die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind, zur Datei aufgeführt werden sollen, weil in der Regel Dateien nicht bestimmten Geräten zugeordnet werden können. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß es in Einzelfällen Verfahren geben mag, beispielsweise bei Einsatz von Personal-Computern, bei denen eine Zuordnung des Gerätes zur Datei möglich ist.

Aus diesen Gründen ist die in § 8 GFD-Entwurf enthaltene Regelung betreffend die Dateibeschreibung unausgewogen und entspricht in keiner Weise den praktischen Gegebenheiten der datenverarbeitenden Stellen. Sie sollte daher gründlich überarbeitet werden. Darüber hinaus sollte den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in NW aus den oben näher aufgeführten Gründen zugestanden werden, im Rahmen der Dateibeschreibung auf vorhandene Dokumentationen und einschlägige Unterlagen zu verweisen, vgl. unseren Hauptvorschlag in Ziff. 2.1 der Anlage II.

Sollte unserem Hauptvorschlag nicht gefolgt werden, sollte § 8 GFD-Entwurf insoweit ergänzt werden, als den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in NW die Möglichkeit eingeräumt wird, auf vorhandene Programmdokumentationen oder sonstige einschlägige Unterlagen bei der Dateibeschreibung zu verweisen, vgl. unseren Hilfsvorschlag in Ziff. 2.2 der Anlage II.

- 7 -



- 7 -

3. Dateienregister, § 23 GFD-Entwurf

Das beim LfD geführte Register dient diesem grundsätzlich zur Auskunftserteilung gegenüber dem Betroffenen. Ein solches Auskunftsrecht soll dem Betroffenen aber im Verhältnis zum LfD nicht zustehen, wenn es sich um eine Datenverarbeitung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen handelt, vgl. § 23 (2) 3 GFD-Entwurf. Für diesen Zweck sind daher die im Entwurf vorgeschriebenen Dateienmeldungen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW nicht erforderlich.

Soweit der LfD die Dateienmeldungen zur Kontrolle der speichernden Stelle benötigt, reicht es nach unserer Auffassung aus, wenn dieser auf die bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in NW vorhandenen Dokumentationen zurückgreift, welche diese u.a. zum Zwecke der Selbstkontrolle führen. Im übrigen dürfte dadurch die Wirksamkeit der Datenschutzkontrolle nicht beeinträchtigt werden.

Die Bereitstellung von darüber hinausgehenden Unterlagen, die Grundlage für eine umfassende externe Kontrolle - Kontrolle außerhalb und ohne unmittelbare Mitwirkung der datenverarbeitenden Stelle - durch den LfD NW sein können - vgl. amtliche Begründung zu § 23, S. 60 - ist nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich. Die Meldepflichten, die zwangsläufig zur Folge haben, daß die geforderten Informationen in festgelegter Form zu dokumentieren sind, nehmen den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in NW die Möglichkeit, ohnehin vorhandene Dokumentationen für die Dateibesreibung zu verwenden, vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 2.1.

Die Aushändigung aussagefähiger Unterlagen über Maßnahmen zur Datensicherung begegnet auch insoweit Bedenken, als dadurch die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen beeinträchtigt werden kann. Schon im Unternehmen selbst sind diese Unterlagen nur einem begrenzten Personenkreis zu-

- 8 -

- 8 -

gänglich. Durch die Übermittlung an den LfD und die Aufbewahrung beim Dateienregister würde die Zahl der mit diesen Angaben befaßten Stellen und Personen nur unnötig vergrößert und damit zugleich der Schutz der meist dem Bankgeheimnis unterliegenden Daten des Bürgers geschwächt.

Aus den o.a. Gründen sind wir daher der Auffassung, daß bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in NW auf die Pflicht zur Dateienmeldung verzichtet werden sollte, vgl. unseren Hauptvorschlag in Ziff. 3.1 der Anlage II.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, bitten wir Sie, hilfsweise den Meldeumfang für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW einzuschränken. Aus unserer Sicht sollte der Meldeumfang auf Sachverhalte beschränkt werden, die der LfD als Orientierungshilfe bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben benötigt, vgl. unseren Hilfsvorschlag in Ziff. 3.2 der Anlage II.

4. Ergänzende Stellungnahme zum Fragenkatalog

Die folgenden im Fragenkatalog angesprochenen Problembereiche betreffen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW (noch) nicht unmittelbar. Rein vorsorglich erlauben wir uns, zu dem Fragenkatalog (auszugsweise) wie folgt Stellung zu nehmen.

4.1 Entspricht der Gesetzentwurf den Anforderungen von Grundgesetz und Landesverfassung sowie den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983?

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen genügt der GFD-Entwurf in vollem Umfang. In Teilbereichen (u.a. Dateibeschreibung) ist eher eine Tendenz zur Überreglementierung zu beobachten, die wir im Hinblick auf die Umsetzung des Datenschutzes in der Praxis für sehr bedenklich halten.

- 9 -



- 9 -

- 4.2 Ermöglichen die vorgesehenen Gesetzesänderungen den zweckmäßigen und praxistauglichen Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung?

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen sind teilweise geeignet, den zweckmäßigen und praxistauglichen Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung - z.B. durch Personalcomputer - zu behindern. Darüber hinaus entspricht die Anlage zu § 10 (1) 1 GFD-Entwurf nach unserer Auffassung nicht mehr in vollem Umfang den Anforderungen der neuen technischen Entwicklungen, insbesondere beim vermehrten Einsatz von Kleinrechnern am Arbeitsplatz. Die Betriebssysteme und die Konfigurationen solcher Systeme lassen u.E. aufgrund der technischen Gegebenheiten beispielsweise keine Übermittlungs- und Eingabekontrollen in dem vorgeschriebenen Sinne zu.

- 4.3 Wieweit kann die Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt werden?

Die vorgesehenen Änderungen - insbesondere die Regelungen zur Dateibeschreibung und zum Dateienregister - werden bei den öffentlichen Stellen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unangemessen hohe Kosten verursachen und damit die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung stark beeinträchtigen.

- 4.4 Wie beurteilen Sie die umfassende Ausdehnung des Datenschutzes auf alle Formen traditioneller Informationsverarbeitung, also auch auf Akten, Karteikarten usw.?

Die Einbeziehung der Akten in den Geltungsbereich des Gesetzes begegnet erheblichen Bedenken. Die bisher vorgesehene Beschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Dateien ist sachgerecht; eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Akten ist weder erforderlich noch mit angemessenem Aufwand durchführbar.

- 4.5 Sollte der Anwendungsbereich möglichst umfassend im Datenschutzgesetz geregelt oder die Normierung des bereichsspezifischen Datenschutzes weitgehend den Spezialgesetzen vorbehalten bleiben?

- 10 -



- 10 -

Das Datenschutzgesetz NW ist als Rahmengesetz konzipiert. Wir sind der Auffassung, daß eventuell erforderliche Sonderregelungen nicht in dem allgemeinen Datenschutzgesetz sondern im Gesamtzusammenhang spezialgesetzlich geregelt werden sollten.

- 4.6 Können aus der Sicht des Datenschutzes und der Anwender automatisierte Datenverarbeitungsverfahren u.a. die Regelungen des verschuldensunabhängigen Schadensersatzes akzeptiert werden?

Die Regelung über den verschuldensunabhängigen Schadensersatz, der in schweren Fällen auch immaterielle Schäden erfassen soll, begegnet auch mit der betragsmäßigen Begrenzung auf DM 500.000,-- schwerwiegenden Bedenken. Eine derartige Regelung ist nach wie vor nicht erforderlich und beinhaltet, soweit die beabsichtigte Ausdehnung des Schadensersatzanspruches auf immaterielle Schäden vorgesehen ist, für die datenverarbeitenden Stellen ein kaum abgrenzbares Risiko.

Diese Stellungnahme ergeht im Einvernehmen mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinischer Sparkassen-
und Giroverband

Der Verbandsvorsteher

Westfälisch-Lippischer
Sparkassen- und Giroverband

Der Verbandsvorsteher

1265/31

Anlage I

**Korrespondenz der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (WestLB)
mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz NW (LfD) wegen der
Berichterstattung im 8. Tätigkeitsbericht (1986/1987)**

1. Auszug aus dem 8. Tätigkeitsbericht (1986/1987), S. 129 - 133
2. Schreiben der WestLB vom 1.6.1987
3. Schreiben des LfD vom 9.6.1987

Anlage I, Ziffer 1

Achter Tätigkeitsbericht
des Landesbeauftragten für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen

für die Zeit vom 1. April 1986
bis zum 31. März 1987

1265/B2

gilt auch im vorliegenden Fall. Nachdem der Betroffene gegen den Mahnbesc
scheid Widerspruch erhoben hatte, war es nach § 23 Abs. 1 DSGVO erforderlich,
diese Angabe bei den Daten über den Mahnbesc
scheid zu speichern.

Nach § 23 Abs. 4 DSGVO sind von der Berichtigung nach § 23 Abs. 1 DSGVO
unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen die Daten im Rahmen
regelmäßiger Datenübermittlung übermittelt werden. Dementsprechend wird in
Nr. 5.4 der Richtlinien über die Technische Abwicklung des Auskunfts- und
Meldeverfahrens der Schula in der Fassung vom 1. Juli 1980 bestimmt, daß
der Vertragspartner der Schula in den Fällen, in denen gegen den Mahnbesc
scheid Widerspruch erhoben worden ist, dies der Schula unverzüglich zu mel
den hat. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Da durch die Weiterverarbeitung
der an die Schula übermittelten Daten über den Mahnbesc
scheid ohne einen
Hinweis auf den erhobenen Widerspruch schutzwürdige Belange des Betroffe
nen beeinträchtigt werden, war die Sparkasse nach § 23 Abs. 4 DSGVO ver
pflichtet, den Widerspruch der Schula unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes
Zögern (§ 121 BGB) zu melden.

Dieser Verpflichtung ist die Sparkasse nicht nachgekommen. Zwar ist später
die Erledigung des Mahnbesc
sches angezeigt worden. Die Meldung der Erle
digung eines Mahnbesc
sches ist jedoch etwas anderes als die Meldung eines
erhobenen Widerspruchs und kann daher eine solche nicht ersetzen. Außer
dem erfolgte die Meldung der Erledigung mehrere Monate nachdem der
Widerspruch erhoben worden war. Die Sparkasse hat daher gegen § 23
Abs. 4 DSGVO verstoßen.

In meinem sechsten Tätigkeitsbericht (C.19.a und D.4.b) habe ich über Pro
bleme der Datensicherung bei der Verwendung von **Selbstbedienungs-Kon
toauszugsdru
ckern** berichtet. Auf Grund verschiedener Bürgerangaben sind
von mir weitere technische Vorgänge an den Auszugsdru
ckern überprüft wor
den.

In einem Fall bemerkte ein Bürger bei der Bedienung des Geldautomaten in
der Schalterhalle seiner Sparkasse, daß der dort aufgestellte Auszugsdru
cker
den Kontoauszug eines anderen Kunden ausdruckte, obwohl sich niemand an
dem Drucker aufhielt. Wie eine Prüfung des Vorgangs ergab, hatte es wenige
Minuten zuvor eine kurze Unterbrechung der Leitungsverbindung zwischen
dem Auszugsdru
cker und der Buchungszentrale der Sparkasse gegeben. Aus
diesem Grund war der Auszugsdru
cker noch mit einem kleinen Magnetschild
als defekt gekennzeichnet, als der erste Kunde das Gerät bediente. Hierbei
hatte zwar die Lampenanzeige „Bitte warten“ aufgeleuchtet. Dieser Hinweis
erscheint an dem Auszugsdru
cker, wenn sich wegen der von Kunden einge
gebenen Daten der Ausdruck des Kontoauszugs verzögert. Der Kunde wurde
jedoch offensichtlich durch das Magnetschild, das den Auszugsdru
cker als
defekt kennzeichnete, von der Beachtung der Lampenanzeige „Bitte warten“
abgelenkt. Die Folge war, daß der Kunde den Auszugsdru
cker vor dem Aus
druck seines Kontoauszugs verließ, weil er annahm, das Gerät sei defekt.

Der Vorfall ist offensichtlich darauf zurückzuführen, daß das an dem Auszug
sdru
cker befestigte Magnetschild, das dieses Gerät als defekt bezeichnete,
nach Beendigung der Unterbrechung der Leitungsverbindung zur Buchung
szentrale nicht entfernt worden war. Ich habe daher der Sparkasse empfohlen
vorzusehen, daß die Auszugsdru
cker nach einer Störung nicht mehr automa
tisch den Betrieb aufnehmen, sondern daß hierzu die Tätigkeit eines Mit
arbeiters der Sparkasse erforderlich ist, der auch dafür zu sorgen hat, daß ein
an dem Auszugsdru
cker angebrachtes Hinweisschild unverzüglich entfernt
wird.

- Bei einigen Sparkassen können die Selbstbedienungs-Kontoauszugsdru
cker
in Funktion gesetzt werden, indem eine **Euroscheckkarte** in das jeweilige

Gerät eingeführt wird. Mehrere Bürger haben sich besorgt darüber geäußert,
daß bei diesem Verfahren ein unbefugtes Benutzen dieser Geräte möglich ist.

Eine Sparkasse hat mir hierzu mitgeteilt, das Rechenzentrum, dessen Dienst
leistungen sie sich zur Abwicklung der Datenverarbeitung bediene, beabsich
tigt, den angeschlossenen Sparkassen für den Einsatz der Selbstbedienungs
Kontoauszugsdru
cker verschiedene Softwarelösungen zur Datensicherung
anzubieten. Als Alternative zum Einsatz von Selbstbedienungs-Kontoauszug
sdru
ckern nur unter Verwendung der Euroscheckkarte könne vorgesehen wer
den, für die Bedienung des Druckers die Eingabe der PIN-Nummer (PIN, per
sönliche Identifikationsnummer) oder zusätzlicher, nicht der PIN-Nummer ent
sprechender Sicherheitsdaten zu verlangen.

Falls die Sparkasse bei der Verwendung der Auszugsdru
cker die jetzige Ver
fahrensweise beibehalten würde, nach der Selbstbedienungs-Kontoauszug
sdru
cker mit einer Euroscheckkarte ohne Eingabe der PIN in Funktion gesetzt
werden, wäre dies nicht geeignet, die Geräte ausreichend gegen mißbräuch
liche Benutzung zu sichern. Denn als unerläßliche Voraussetzung für den
Abruf eines Kontoauszugs über einen Auszugsdru
cker muß die Identität des
Berechtigten zweifelsfrei feststehen. Diese Voraussetzung wäre bei einer Ver
wendung der Auszugsdru
cker ohne Eingabe der PIN nicht gewährleistet.

Wie in meinem sechsten Tätigkeitsbericht (D.4.b) dargelegt, liest der Selbstbe
dienungs-Kontoauszugsdru
cker zur Authentifizierung des Kunden Spur 2 des
Magnetsreifens der Euroscheckkarte. Mit entsprechenden technischen Gerä
ten ist es möglich, den Magnetsreifen einer Euroscheckkarte oder einer tech
nisch gleichwertigen Ausweiskarte so mit Angaben zu beschriften, wie es den
Anforderungen der Spur 2 der Euroscheckkarte entspricht. Die hierfür erfor
derlichen Angaben sind im wesentlichen ohne besondere Schwierigkeiten für
Dritte zugänglich. Die Datensicherung der Selbstbedienungs-Kontoauszug
sdru
cker ist durch diese Möglichkeit beeinträchtigt. Deshalb hatte ich dem Spar
kassenrechenzentrum zusätzliche Maßnahmen zur Identifizierung des Kunden
am Selbstbedienungs-Kontoauszugsdru
cker empfohlen. Daraufhin hat mir das
Sparkassenrechenzentrum mitgeteilt, daß erwogen werde, bei der Bedienung
des Auszugsdru
ckers zusätzlich die PIN anzufordern.

Ich habe deshalb der Sparkasse empfohlen, zusätzliche Maßnahmen zu der
Identifizierung des Kunden an den Selbstbedienungs-Kontoauszugsdru
ckern
vorzusehen.

Nach Einführung der Selbstbedienungs-Kontoauszugsdru
cker bei einer Spar
kasse ist den Kunden die Möglichkeit genommen worden, ihre **Kontoaus
züge**
über Privatgirokonten einschließlich etwaiger Anlagen nur durch die
Deutsche Bundespost zu erhalten und den Abruf über den Kontoauszugsdru
cker auszuschließen. Ich habe der Sparkasse empfohlen, auf Wunsch eines
Kunden die ihm ausgehändigte Euroscheckkarte gegen jegliche Nutzung an
den Auszugsdru
ckern zu sperren und die Kontoauszüge mit etwaigen Anlagen
durch die Post zu übersenden. Die Sparkasse ist dieser Empfehlung nur inso
weit gefolgt, als nunmehr die Möglichkeit besteht, einmal im Monat einen Kon
toauszug mit der Post zu erhalten. Anlagen zu Kontoauszügen werden jedoch
nicht mit der Post zugestellt, sondern in den kontoführenden Betriebsstellen
bereitgelegt und können bei Bedarf von den Kunden in Empfang genommen
werden.

- Von LBS-Bausparern bin ich um Prüfung gebeten worden, ob die Datenüber
mittlungen im **Bildschirmauskunftssystem** zwischen der Landes-Bauspar
kasse in Münster und den örtlichen LBS-Beratungsstellen sowie im **Fern
schreibauskunftssystem** an die angeschlossenen Sparkassen datenschutz
rechtlich zulässig sind.

Die Landes-Bausparkasse bedient sich zur Aquisition, Beratung und Betreuung der Bausparer selbständiger Handelsvertreter, die als Bezirksleiter oder Bezirksvertreter eine örtliche LBS-Beratungsstelle unterhalten. Insgesamt gibt es in Nordrhein-Westfalen etwa 280 solcher LBS-Beratungsstellen. Diese sind über Wählerlisten durch ein Bildschirmauskunftssystem mit der Zentrale in Münster verbunden und können darüber Kundendaten abrufen. Bei diesem Auskunftssystem ist dem zuständigen Bezirksleiter ein umfassender Zugriff auf die bei der Zentrale gespeicherten Daten möglich. Zuständiger Bezirksleiter ist im Regelfall derjenige, in dessen von der LBS abgegrenzten Bezirk der Bausparer seinen Wohnsitz hat. Der Zugriff des zuständigen Bezirksleiters erstreckt sich sowohl auf die Angaben, die von dem Betroffenen beim Abschluß des Bausparvertrages gemacht worden sind (z.B. Beruf und Arbeitgeber des Bausparers, Einkommensgruppe, Datum der Eheschließung, Namen, Geburtsdatum, Beruf und Arbeitgeber des Ehegatten, Kinder, voraussichtliche Verwendung des Vertrages, vorhandenes Grundeigentum und vorhandene Versicherungsverträge) wie auch auf die Daten, die sich im Laufe der Vertragszeit ergeben (z.B. Zahlungen, Sonderzahlungen, Darlehensbewilligungen, Stundungen).

Andere Beratungsstellen können auf Bauspardaten im Bildschirmauskunftssystem nur zugreifen, wenn ihnen die Bauspar-Vertragsnummer eines Bausparers bekannt ist. Sie erhalten jedoch keinen Zugriff auf die bei dem Abschluß des Bausparvertrages gemachten persönlichen Angaben.

Darüber hinaus hat die LBS ein Fernschreibauskunftssystem eingerichtet, in dem über Fernschreibanschlüsse etwa 3 200 Sparkassenstellen in Nordrhein-Westfalen Vertragsdaten von LBS-Bausparern von der Zentrale abrufen können. Auch in diesen Fällen muß die anfordernde Sparkassenstelle die Bauspar-Vertragsnummer kennen und bei der Anforderung der Daten angeben. Die Sparkassen haben sich verpflichtet, über das Sofortauskunftssystem Informationen nur für solche Geschäftsvorfälle abzufragen und zu verwenden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bauspargeschäft stehen.

Über die erwähnten Datenübermittlungen findet sich in den neueren Bausparvertrags-Antragsformularen auf der Vorderseite des Vertragsformulars folgender Hinweis: „Kostenlose Information und Beratung gleich um die Ecke: In über 280 LBS-Beratungsstellen, in rund 3 200 Sparkassenstellen ... Jede Beratungsstelle und Sparkasse ist über Bildschirm bzw. Fernschreiber mit unserer Zentrale verbunden, so daß auch die schwierigen Fälle schnell bearbeitet werden können.“

Im Vertragsformular selbst ist folgende Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit meine Einwilligung dazu, daß die LBS und der zuständige LBS-Betriebsleiter die in diesem Bausparvertragsantrag gemachten und die zur Vertragsführung erforderlichen Angaben sowie Abrechnungs- und Abwicklungsdaten erfassen, aufbewahren und einander übermitteln.“

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung im Bildschirmauskunftssystem von der LBS in Münster an die örtlichen LBS-Beratungsstellen richtet sich nach § 3 Satz 1 DSGVO NW. Danach ist eine Übermittlung personenbezogener Daten, die in Dateien gespeichert sind, nur zulässig, wenn das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Nach der Erklärung im Vertragsformular willigt der Bausparer ein in die Erfassung, Aufbewahrung und Übermittlung der in dem Bausparvertragsantrag gemachten und der zur Vertragsführung erforderlichen Angaben sowie von Abrechnungs- und Abwicklungsdaten durch die Landes-Bausparkasse und den zuständigen LBS-Betriebsleiter. Gleichwohl kann nach meiner Auffassung nicht davon ausgegangen werden, daß die Übermittlungen zwischen der LBS-

Zentrale und den LBS-Beratungsstellen, insbesondere die dem zuständigen Bezirksleiter im Rahmen des Bildschirmauskunftssystems möglichen Abrufen, durch eine wirksame Einwilligung des Bausparers gedeckt sind. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Bausparer über die Bedeutung der Einwilligung ausreichend aufgeklärt sind (§ 3 Satz 3 DSGVO NW) und ob sie auf diese zusammen mit anderen Erklärungen erteilte Einwilligung genügend deutlich hingewiesen werden (§ 3 Satz 2 Halbsatz 2 DSGVO NW). Darüber hinaus benachteiligt sie, wenn von ihr der Abschluß des Bausparvertrages abhängig gemacht wird, den Betroffenen nach meiner Auffassung entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen, weil sie mit wesentlichen Grundgedanken der Datenschutzgesetze, insbesondere dem Grundsatz der Selbstbestimmung des Kunden nicht zu vereinbaren ist. Sie muß deshalb gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) als unwirksam angesehen werden.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 DSGVO NW ist die Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, soweit sie im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses erfolgt. Hierzu hat die LBS darauf hingewiesen, daß sie ihren Kunden im Rahmen der Vertragsführung eine umfassende Beratung bietet. Diese ende nicht mit dem Abschluß eines Bausparvertrages und auch nicht mit der Gewährung eines Darlehens, sondern werde jeweils durchgeführt, wenn sich im Zusammenhang mit einem vorliegenden Vertragsverhältnis Perspektiven ergeben, die für den Kunden vorteilhaft sein können. Zur Erkennung solcher Zusammenhänge sei der Außendienst auf die Kenntnis der einzelnen Vertragsdaten dem Bezirksleiter zur Verfügung der Umlang der im Bildschirmauskunftssystem dem Bezirksleiter zur Verfügung stehenden Daten nicht eng begrenzt werden, denn aus der Summe der einzelnen Vertrags- und Abwicklungsmerkmale könne der Außendienst seine Erkenntnisse gewinnen, um den Kunden im Rahmen des konkreten Vertragszwecks umfassend zu informieren und zu unterstützen wie auch ihn über den konkreten Vertragszweck hinaus etwa über die Nutzungsmöglichkeiten und steuerlichen Auswirkungen von Bausparverträgen zu informieren.

Auch wenn man von der Richtigkeit dieser Darlegung ausgeht, folgt daraus allein noch nicht die rechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Übermittlung der genannten personenbezogenen Bauspardaten in dem Bildschirmauskunftssystem. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Zweckbestimmung des Bausparvertrages diese Speicherung und Übermittlung mit umfaßt, ist auch der Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung zu berücksichtigen, der nach der inzwischen wohl herrschenden Auffassung auch für den nicht-öffentlichen Bereich Bedeutung hat.

Die Zweckbestimmung eines Bausparvertrages hat nicht ohne weiteres den von der LBS zugrunde gelegten umfassenden Gehalt. Es wird nicht wenige Bausparer geben, die eine derartige laufende Betreuung durch LBS-Beratungsstellen unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten nicht wünschen. Auch in solchen Fällen, in denen die fortlaufende Beratung nach Vertragsschluß nicht stattfindet und der Bausparer lediglich mit der Zentrale in schriftlicher Verbindung steht, kann sich die Zweckbestimmung eines Bausparvertrages verwirklichen.

Es kann auch nicht angenommen werden, daß der zugrunde gelegte umfassende Vertragszweck als vereinbar Vertragsbestandteil Inhalt aller Bausparverträge wird. Einmal findet sich nicht im Vertragstext selbst, sondern auf der Vorderseite des Vertragsformulars der Hinweis auf das Bildschirmauskunftssystem. Dieser Hinweis ist zudem so vage, daß nicht davon ausgegangen werden kann, der Bausparer habe durch den Abschluß des Vertrages die Speicherung und Übermittlung seiner Daten in diesem Auskunftssystem als Vertragsbestandteil akzeptiert.

Es bleibt festzuhalten, daß durch die Einrichtung des Bildschirmtextsystems die Zweckbestimmung des Bausparvertrages erheblich über das zur Erreichung des Zwecks eines solchen Vertrages Unerläßliche hinaus erweitert und die Selbstbestimmung des Vertragspartners über seine Daten entsprechend eingeschränkt wird. In einem derartigen Fall muß aber nach meiner Auffassung dem Vertragspartner eine Entscheidungsbefugnis darüber eingeräumt werden, ob er diese Erweiterung der Zweckbestimmung und die dafür erforderliche Datenverarbeitung akzeptiert.

Ich halte es daher für erforderlich, dem Bausparer in dem Vertragsantragsformular eine durch Ankreuzen ausübende Wahlmöglichkeit einzuräumen, ob er eine fortlaufende Betreuung durch die zuständige LBS-Beratungsstelle wünscht/nicht wünscht und damit einverstanden/nicht einverstanden ist, daß zu diesem Zweck seine Daten in dem Bildschirmtextsystem gespeichert und an die LBS-Beratungsstelle übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Bausparerdaten im Bildschirmtextsystem an eine nicht zuständige LBS-Beratungsstelle oder im Fernschreibtextsystem an die angeschlossenen Sparkassen ist nach meiner Auffassung nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die Erklärung im Vertragsantragsformular kann hierfür bereits nach ihrem Wortlaut nicht herangezogen werden. Auch darin, daß der Kunde eine nicht zuständige LBS-Beratungsstelle oder eine Sparkasse aufsucht, um sich dort beraten zu lassen, kann keine wirksame Einwilligung gesehen werden. Nach § 3 Satz 2 Halbsatz 1 DSGVO ist im Regelfall eine schriftliche Einwilligungserklärung erforderlich. Bei der geschilderten Sachlage sind keine Umstände zu erkennen, die ein Absehen von der Schriftform in diesen Fällen rechtfertigen könnten; vielmehr erscheint eine zweifelsfreie Dokumentation der Einwilligung durch schriftliche Erklärung im Hinblick auf die Gesamtumstände unerläßlich. Ich halte es daher für geboten, den Abruf von Bausparerdaten im Bildschirmtextsystem an eine nicht zuständige LBS-Beratungsstelle oder im Fernschreibtextsystem an eine Sparkasse erst nach Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung im Einzelfall zuzulassen.

Ich habe der Westdeutschen Landesbank, die die LBS als eine Geschäftsabteilung führt, empfohlen,

- dem Bausparer in dem Vertragsantragsformular eine Wahlmöglichkeit einzuräumen, ob er eine fortlaufende Betreuung durch die zuständige LBS-Beratungsstelle wünscht und damit einverstanden ist, daß zu diesem Zweck seine Daten in dem Bildschirmtextsystem gespeichert und an diese LBS-Beratungsstelle übermittelt werden,

- anderen LBS-Beratungsstellen und den an das Fernschreibtextsystem angeschlossenen Sparkassen nur dann personenbezogene Daten des Bausparers zu übermitteln, wenn im Einzelfall eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegt.

Die Westdeutsche Landesbank ist nach dem gegenwärtigen Stand der Erörterung nicht bereit, meinen Empfehlungen zu folgen. Sie hat die Befürchtung geäußert, daß dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der LBS gegenüber anderen Bausparkassen beeinträchtigt werden könnte und daß sich damit auch nachteilige Konsequenzen für das gesamte Bausparerkollektiv ergäben. Dies sehe ich jedoch anders. Bei einem wachsenden Datenschutzbewußtsein der Bürger kann nach meiner Auffassung eine datenschutzfreundliche Lösung, wenn sie werbervorteil genutzt werden.

Die Westdeutsche Landesbank hat in ihrer Stellungnahme erklärt, unabhängig von meinen Empfehlungen sei die LBS im Einzelfall bereit, eine gegenteilige Weisung des Bausparers zu akzeptieren, der eine Speicherung und Übermittlung seiner Daten in dem Bildschirmtextsystem nicht wolle. Allerdings

müsse dieser hinnehmen, daß seine Betreuung nur noch über die Zentren in Düsselndorf oder Münster erfolge. Wenn die LBS zu solchen Einzelfalllösungen bereit ist, müßte es nach meiner Auffassung möglich sein, meinen Empfehlungen zu folgen und die Wahlmöglichkeit in dem Vertragsformular generell anzubieten.

In meinem vierten Tätigkeitsbericht (C.19.b) habe ich meine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen das von der LBS seinerzeit praktizierte Verfahren beim **Bausparwettbewerb** dargelegt. Bei diesem Verfahren wird dem Bausparer, der einen Bausparinteressenten benennt, bei Vertragsabschluß eine Werbepremie gezahlt, deren Höhe von der vereinbarten Bausparsumme abhängt. Damit erhält der Empfänger der Prämie Kenntnis von der Höhe der Bausparsumme, die Rückschlüsse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des geworbenen Bausparers ermöglichen kann.

Nunmehr hat mir die Westdeutsche Landesbank mitgeteilt, daß die LBS mit Beginn des Jahres 1987 den Bausparwettbewerb in veränderter Form durchführt. Mit der Neuordnung des Verfahrens wird dem Bausparer, der einen Bausparinteressenten benannt hat, nicht mehr eine von der Höhe der vereinbarten Bausparsumme abhängige Werbepremie gezahlt. Der Werber erhält künftig bei erfolgreicher Vertragsanbahnung einen Sachpreis, sofern die Bausparsumme des abgeschlossenen Bausparvertrages mindestens 15 000 DM beträgt.

Diese Neugestaltung des Bausparwettbewerbes trägt meinen datenschutzrechtlichen Bedenken weitgehend Rechnung. Ich begrüße es, daß in diesem Fall ein öffentlich-rechtliches Unternehmen eine Verbesserung im Datenschutz durchgeführt hat, die auch für Bausparkassen in privater Rechtsform ein Beispiel sein kann.

c) Versicherungsunternehmen

Zunehmend kritisch wird von vielen Bürgern die von der Versicherungswirtschaft in den Versicherungsanträgen verwendete „Datenschutzklausel“ und die zusätzlich in den Anträgen auf Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung enthaltene „Ermächtigungs- und Schweigepflichtbindungsklausel“ gesehen.

Mit der **Datenschutzklausel** soll die Einwilligung des Versicherten dazu eingeholt werden, daß das Versicherungsunternehmen Daten aus dem Versicherungsverhältnis (z.B. über Schadensfälle oder Kündigungen) an die bei den Verbänden der Lebens- und der Sachversicherer geführten zentralen Dateien übermitteln sowie anderen Versicherern Auskünfte über Einzelheiten des Versicherungsverhältnisses (z.B. ebenfalls über Schadensfälle) geben darf. Die Versicherungsunternehmen wollen durch diese Maßnahme eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme oder gar Versicherungsbetrug vermeiden.

Soweit die Datenschutzklausel von den meiner Kontrolle unterliegenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen verwendet wird, ist allerdings fraglich, ob sie als wirksame Einwilligung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 DSGVO angesehen werden kann. Nach § 3 Satz 3 DSGVO ist der Betroffene über die Bedeutung seiner Einwilligung aufzuklären. Die Klausel läßt jedoch nicht deutlich genug erkennen, an wen und zu welchem Zweck gegebenenfalls die Daten aus dem Versicherungsverhältnis übermittelt werden sollen.

Darüber hinaus ist es nach meiner Auffassung notwendig, die jetzige Klausel, die vor etwa acht Jahren konzipiert wurde, auch im Hinblick auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und insbesondere das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. September 1985 zur „Schula-Klausel“ neu zu überdenken. Wie in dem Volkszählungsurteil ausgeführt wird, ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine Rechtsordnung, in der Bürger nicht wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß, nicht vereinbar. Dieses Urteil hat auch für den Schutz der informationellen Selbstbestimmung im nicht-öffentlichen Bereich Bedeutung.

Verband

1. Juni 1987
01-2001

Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen
Elisabethstraße 12

4000 Düsseldorf 1

Achter Tätigkeitsbericht

Sehr geehrter Herr Dr. Weyer!

In Ihrem 8. Tätigkeitsbericht berichten Sie u.a. auch über den Einsatz von Sofortauskunftssystemen bei der Landes-Bausparkasse und über die bestehenden Meinungsverschiedenheiten bei der Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, die bei der Übermittlung von Bausparerdaten von der LBS an LBS-Beratungsstellen und Sparkassen vorliegen müssen.

Lassen Sie uns vorweg feststellen: Die Erörterung bestehender Meinungsverschiedenheiten in Datenschutzfragen und deren Darstellung im Tätigkeitsbericht sind Bestandteil praktischen Datenschutzes, dem auch wir uns verpflichtet fühlen.

Bedenklich ist jedoch in dem vorliegenden Fall die Art der Berichterstattung, die die Unternehmensinteressen der LBS gröblich verletzt. Obwohl es sich bei dem Einsatz von Sofortauskunftssystemen bei Bausparkassen um eine Verfahrensweise handelt, die nicht nur von der LBS praktiziert wird, wird die LBS bei der Darstellung der Meinungsverschiedenheiten mehr als 30mal in diesem Bericht namentlich genannt. Die Darstellung branchenspezifischer Probleme kann u. E. jedoch auch ohne Nennung einzelner datenverarbeitender Stellen erfolgen.

Gerade bei Wettbewerbsunternehmen ist besonders darauf zu achten, daß durch die Berichterstattung schutzwürdige Unternehmensinteressen nicht beeinträchtigt werden. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn - wie in dem vorliegenden Fall - über noch nicht abgeschlossene Verfahren berichtet wird.

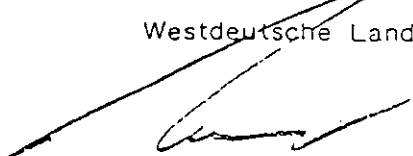
Der Gesetzgeber hat bereits bei Verabschiedung des DSG NW dem Gedanken "Schutz von Unternehmensinteressen" in anderem Zusammenhang Rechnung getragen, nämlich als er in § 27 (5) DSG NW für die Dateien der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen die Führung eines gesonderten Registers, das nicht von jedermann eingesehen werden kann, vorgesehen hat. Dem u. a. hieraus zu entnehmenden Gedanken, daß schutzwürdige Unternehmensinteressen auch bei der Berichterstattung zu berücksichtigen sind, haben Sie nicht beachtet. Wir nehmen daher diesen Vorgang zum Anlaß, uns mit Nachdruck über die Art der Berichterstattung zu beschweren.

Wir erwarten, daß der Tätigkeitsbericht in der vorliegenden Form nicht veröffentlicht wird und daß der Teil des Tätigkeitsberichtes, der sich mit der LBS befaßt, mit dem Ziel, die Unternehmensinteressen der LBS zu wahren, vor Veröffentlichung überarbeitet wird.

Wir werden im Rahmen unserer Stellungnahme zu den Ausführungen im 8. Tätigkeitsbericht dem Finanzminister als Staatsaufsicht für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale auch eine Durchschrift dieses Schreibens zuleiten.

Hochachtungsvoll

Westdeutsche Landesbank Girozentrale



W. K. K.

**DER LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR DEN DATENSCHUTZ
NORDRHEIN-WESTFALEN**

4000 Düsseldorf 1, den
Elisabethstraße 12
Tel. (0211) 37 05 59

9. Juni 1987

09. JUNI 1987

- 16.1 -

An den
Vorstand der
Westdeutschen Landesbank
Girozentrale
Friedrichstraße 56

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Achter Tätigkeitsbericht

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juni 1987 - 01-2001 -

Sehr geehrte Herren!

Ihrer Erwartung, daß mein achter Tätigkeitsbericht in der dem Landtag und der Landesregierung erstatteten Form nicht veröffentlicht und der Teil des Berichts, der sich mit der LBS befaßt, vor Veröffentlichung überarbeitet wird, kann ich leider nicht entsprechen.

Die Berichtspflicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich auf seine gesamte Tätigkeit; sie beschränkt sich nicht auf abgeschlossene Verfahren. Ihr Zweck ist die umfassende Unterrichtung des Landtags und der Landesregierung über die Tätigkeit des Landesbeauftragten sowie über die dabei aufgetretenen Streitfragen. Damit wird der Landesregierung Gelegenheit gegeben, hierzu gegenüber dem Landtag Stellung zu nehmen.

Inwiefern eine sachliche Darstellung von Datenschutzfragen bei der LBS, wie sie der achte Tätigkeitsbericht enthält, die Unternehmensinteressen verletzen soll, ist nicht erkennbar. Allenfalls könnte die unbefriedigende Reaktion der Westdeutschen Landesbank auf meine Empfehlungen Unternehmensinteressen beeinträchtigen. Dies hätte die Westdeutsche Landesbank jedoch selbst zu verantworten. Wie in dem Bericht ausgeführt, könnte bei einem wachsenden Datenschutzbewußtsein der Bürger die von mir vorgeschlagene Lösung, wenn sie in Marketing-Strategien entsprechend einbezogen wird, durchaus als Wettbewerbsvorteil genutzt werden.

Der von Ihnen angeregte Verzicht auf die Nennung des Namens der LBS in dem Bericht würde im übrigen den angestrebten Zweck nicht erreichen, da es in Nordrhein-Westfalen nur eine meiner Kontrolle unterliegende öffentliche Bausparkasse gibt. Jeder, der sich für Datenschutzfragen in diesem Bereich interessiert, weiß, um welches Institut es sich handelt.

Es ist - auch im Hinblick auf die Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes - für mich eine Selbstverständlichkeit, daß die Öffentlichkeit Anspruch darauf hat, von meinem dem Landtag und der Landesregierung erstatteten Bericht ohne Einschränkung oder Änderung Kenntnis zu erhalten. Nur so kann Vertrauen der Bürger auf einen rechtsstaatlichen Umgang mit ihren Daten erwartet werden.

Hochachtungsvoll



(Dr. Weyer)

Anderungsvorschläge des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV), Düsseldorf, und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes (WLSGV) Münster, zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend die Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD-Entwurf) — LTDrs. 10/1565

Anderungsvorschläge der Sparkassen- und Giroverbände NW

GFD-Entwurf i.d.F. vom 5.1.1987

1. Anwendungsbereich des DSGVO NW auf die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW, § 2

1.1 Hauptvorschlag

Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW mit den privaten Kreditinstituten sowohl bei der Datenverarbeitung als auch bei der Datenschutz-
kontrolle.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) wie bisher

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten; für den Landtag sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Für die Ausübung des Gnadenrechts findet das Gesetz keine Anwendung.

1265/E 1

GFD-Entwurf i. d. F. vom 5. 1. 1987

Änderungsvorschläge der Sparkassen- und Giroverbände NW

- (2) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur die Vorschriften des Zweiten Teils sowie die §§ 8 und 28 bis 31 dieses Gesetzes, soweit
1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
 2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe oder nach der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung geführt werden,
- personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten. Im übrigen sind mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschli. Straf- und Bußgeldvorschriften anzuwenden.
- Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gelten Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie in inneren Schulumgelegenheiten personenbezogene Daten verarbeiten, als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, die auf privatrechtliche Wettbewerbsunternehmen anzuwenden sind.
- (4) wie bisher (3)
- (3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

E/9

1.2 Hilfsvorschlag bei der Datenverarbeitung

Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW mit den privaten Kreditinstituten bei der Datenverarbeitung

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit diese personenbezogene Daten in oder aus Dateien oder Akten verarbeiten; für den Landtag sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Für die Ausübung des Gnadenrechts findet das Gesetz keine Anwendung.

(2) Von den Vorschriften des Zweiten Teils sowie die §§ 8 und 28 bis 31 dieses Gesetzes, soweit

1. wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. öffentliche Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe oder nach der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung geführt werden,
3. der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, die am Wettbewerb teilnehmen,

personenbezogene Daten zu wirtschaftlichen Zwecken oder Zielen verarbeiten, im Übrigen sind mit Ausnahme der §§ 28 bis 30 sowie der §§ 38 bis 40 die für nicht-öffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anzuwenden.

Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 gelten Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie in inneren Schulangelegenheiten personenbezogene Daten verarbeiten, als öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) soweit besondere Rechtsvorschriften auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) wie bisher

(2)

personenbezogene Daten verarbeiten.
Im übrigen ...

(3) wie bisher

GFD-Entwurf i. d. F. vom 5.1.1987

Änderungsvorschläge der Sparkassen- und Giroverbände NW

2. Datenbeschreibung, § 8

§ 8

Datenbeschreibung

(1) Die Speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Datenbeschreibung schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Dateien, aus denen keine Daten an Dritte übermittelt werden, sowie auf Dateien, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

(3) vgl. § 8 (1) Ziff. 6 u. 7

2.1 Hauptvorschlag

Überarbeitung der Regelung über die Datenbeschreibung (Abs. 1 und Abs. 3) und Verweisung auf Dokumentationen und einschlägige Unterlagen (Abs. 4)

§ 8

Datenbeschreibung

- (1) Die Speichernde Stelle ist verpflichtet, eine Übersicht mit folgenden Angaben zu führen;
1. die Bezeichnung des Datenbestandes und dessen Zweckbestimmung,
 2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
 3. den Kreis der Betroffenen,
 4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
 5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten.

(2) wie bisher

(3) Die Speichernde Stelle hat zu automatisierten Verfahren schriftlich festzulegen:

1. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10,
2. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute können die ihnen in Absatz 1 und 3 auferlegten Pflichten durch lückenlose Hinweise auf Programmdokumentationen oder sonstige einschlägige Unterlagen erfüllen.

E 14

GFD-Entwurf i. d. F. vom 5.1.1987

Änderungsvorschläge der Sparkassen- und Giroverbände NW

2.2 Hilfsvorschlag

Verweisung auf Dokumentationen und einschlägige Unterlagen (Abs. 3)

§ 8

Datelbeschreibung

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Datelbeschreibung schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datel und ihre Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 10,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte, die Stellen, bei denen sie aufgestellt sind sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Datelen, aus denen keine Daten an Dritte übermittelt werden, sowie auf Datelen, die bei automatisierter Verarbeitung ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

§ 8

Datelbeschreibung

(1) wie bisher

(2) wie bisher

(3) Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute können die ihnen in Absatz 1 auferlegten Pflichten durch lückenlose Hinweise auf Programmdokumentationen oder sonstige einschlägige Unterlagen erfüllen.

Änderungsvorschläge der Sparkassen- und Giroverbände NW

GFD-Entwurf i. d. F. vom 5.1.1987

3. Dateienregister, § 23

§ 23

Dateienregister

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Beschreibung aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, mit den Angaben der Dateibeschreibung (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register dieser Dateien (Dateienregister).

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erteilt auf Antrag unentgeltlich schriftlich Auskunft aus dem Register, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Datenregister kann von jedermann eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten nicht für die von den in § 18 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen gemeldeten Dateien.

(3) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß ergeht.

3.1 Hauptvorschlag

Fortfall der Meldepflicht für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW

§ 23

Dateienregister

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Beschreibung aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, mit den Angaben der Dateibeschreibung (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register dieser Dateien (Dateienregister). Die Meldepflicht gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erteilt auf Antrag unentgeltlich schriftlich Auskunft aus dem Register, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Datenregister kann von jedermann eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten nicht für die von den in § 18 Abs. 5 genannten Stellen gemeldeten Dateien.

(3) wie bisher

E/6

3.2 Hilfsvorschlag

Beschränkung des Meldeumfangs für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in NW

§ 23

Dateienregister

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Beschreibung aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, mit den Angaben der Dateibeschriftung (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register dieser Dateien (Dateienregister).

§ 23

Dateienregister

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Beschreibung aller automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, mit den Angaben der Dateibeschriftung (§ 8 Abs. 1) vorzulegen. Bei den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten beschränkt sich die Meldepflicht auf die in § 8 (1) Ziff. 1 und 3 genannten Angaben. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register dieser Dateien (Dateienregister).

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erteilt auf Antrag unentgeltlich schriftlich Auskunft aus dem Register, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Datenregister kann von jedermann eingesehen werden. Auskunfts- und Einsichtsrecht gelten nicht für die von den in § 18 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Stellen gemeldeten Dateien.

(3) Des Näheren regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß ergeht,

(2) wie bisher

(3) wie bisher

E/7